

Wegleitung zur Auflösung und Liquidation eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) nach UCITSG

Adressaten:	Verwaltungsgesellschaften nach dem UCITSG/Liquidatoren
Betrifft:	Liquidationsprozess von OGAW, welche zwischen dem 1. August 2016 und 2. Juni 2017 durchgeführt werden
Publikationsort:	Webseite
Publikationsdatum:	2. Juni 2017
Letzte Änderung:	23. August 2018

Diese Wegleitung legt den Ablauf und die notwendigen Schritte bei der Auflösung und Liquidation eines OGAW/OGAW-Teilfonds fest. Grundsätzlich richtet sich das Liquidationsverfahren nach den Vorgaben in den konstituierenden Dokumente und dieser Wegleitung. Sie ist anzuwenden für alle Auflösungen und Liquidationen, welchen nach dem 01. Juli 2016 durchgeführt werden. Für Auflösungen, welche vor diesem Zeitpunkt ausgelöst wurden und noch nicht abgeschlossen sind, gilt die Wegleitung mit dem Stand 18. Februar 2016 bzw. September 2012 für die gesamte Dauer des Liquidationsverfahrens.

1. Allgemeines

Die Auflösung der Verwaltungsgesellschaft und/oder des OGAW/OGAW-Teilfonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehen Fällen. Der Beschluss über die Auflösung des OGAW/OGAW-Teilfonds wird im Publikationsorgan veröffentlicht und der FMA mitgeteilt.

1.1 Auflösung und Liquidation der Verwaltungsgesellschaft

Grundsätzlich sind die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR) anwendbar, welche sich auf die jeweilige Rechtsform der Verwaltungsgesellschaft beziehen.

Mit dem Erlöschen der Zulassung bzw. der Auflösung als Folge des Entzugs der Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft ist nach den Bestimmungen des PGR ein Liquidator zu bestimmen, welcher von der FMA überwacht wird.

Die Durchführung des Liquidationsverfahrens richtet sich nach den Bestimmungen des PGR und untersteht nicht der Aufsicht durch die FMA. Somit bezieht sich die Überwachungspflicht der FMA auf die Überwachung der Einhaltung der für den Liquidationsprozess anwendbaren Bestimmungen des UCITSG. Diese erschöpfen sich in der Überwachung der Berichts- und Publikationspflichten sowie der Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Revisionspflichten. Die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben dient dem Schutz der Anleger.

1.2 Auflösung und Liquidation eines OGAW/OGAW-Teilfonds

Die Auflösung und Liquidation eines OGAW/OGAW-Teilfonds haben nach den in den konstituierenden Dokumenten des OGAW aufgeführten Vorgaben zu erfolgen. Die FMA überwacht den Auflösungsprozess und kontrolliert die Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen.

Unbeschadet dieser Wegleitung kann die FMA im Einzelfall andere Liquidationsverfahren bestimmen, wenn der Zweck des UCITSG dadurch nicht gefährdet wird. Die Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung erfordert die Einreichung eines begründeten Antrages.

2. Auflösungsbeschluss

2.1 Einzureichende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind der FMA in schriftlicher Form, unmittelbar nachdem die Verwaltungsgesellschaft den Auflösungsbeschluss für einen OGAW/OGAW-Teilfonds gefällt hat, einzureichen:

- Kopie des Beschlusses der Verwaltungsgesellschaft¹ zur Auflösung des OGAW/OGAW-Teilfonds;
- Angabe des Grundes der Auflösung;
- Bestätigung der Verwahrstelle über die Einstellung des Anteilshandels (Datum der Einstellung bekannt geben);
- Kopie der Publikation zum Beschluss über die Auflösung des OGAW/OGAW-Teilfonds im/in den Publikationsorgan(en) des OGAW/OGAW-Teilfonds. Hinweis: Ist der OGAW/OGAW-Teilfonds in mehreren Ländern zugelassen ist die Publikation auch dort zu veröffentlichen und eine Meldung an die zuständigen Behörden zu machen.

Die FMA erstellt nach Erhalt sämtlicher oben aufgeführter Unterlagen ein Schreiben über die Kenntnisnahme des Auflösungsbeschlusses.

Bei nicht liberierten OGAW/OGAW-Teilfonds kommt bei deren Liquidation folgendes Verfahren zur Anwendung:

- Kopie des Beschlusses der Verwaltungsgesellschaft² zur Auflösung des OGAW/OGAW-Teilfonds;
- Bestätigung der Verwahrstelle, dass weder ein Anteilshandel noch Zeichnungen stattgefunden haben.

Die FMA erstellt nach Erhalt sämtlicher oben aufgeführter Unterlagen eine Endabrechnung über die fälligen Aufsichtsabgaben.

3. Abschluss des Liquidationsverfahrens

3.1 Veröffentlichung und einzureichende Unterlagen

Folgende Veröffentlichung ist vorzunehmen:

- Veröffentlichung der Mitteilung an die Anteilshaber über die Schlusszahlung und Abschluss des Liquidationsverfahrens im Publikationsorgan des OGAW/OGAW-Teilfonds. Hinweis: Ist der OGAW/OGAW-Teilfonds in mehreren Ländern zugelassen ist die Publikation auch dort zu veröffentlichen und eine Meldung an die zuständigen Behörden zu machen.

Folgende Unterlagen sind der FMA einzureichen:

- Einreichung des Abschlussberichtes (Liquidationsbilanz und Erfolgsrechnung) des Wirtschaftsprüfers an die FMA;
- Gleichzeitig mit der Veröffentlichung ist der FMA bekanntzugeben, mit welchem Valutadatum die Schlusszahlung erfolgt ist³;
- Kopie der Veröffentlichung über die Schlusszahlung⁴ an die Anteilshaber im/in den Publikationsorgan(en) des OGAW/OGAW-Teilfonds;
- Einreichung der folgenden Unterlagen nach Abschluss der Auflösung an die FMA:
 - Bestätigung der Verwahrstelle betreffend der Auszahlung des Liquidationserlöses.

¹ Bei einer Investmentgesellschaft, unabhängig ob fremd- oder selbstverwaltet, erfolgt der Liquidationsbeschluss eines OGAW/OGAW-Teilfonds durch einen Beschluss der Verwaltungsratsmitglieder

² Bei einer Anlagegesellschaft, unabhängig ob fremd- oder selbstverwaltet, erfolgt der Liquidationsbeschluss eines OGAW/OGAW-Teilfonds durch einen Beschluss der Verwaltungsratsmitglieder

³ Die Bekanntgabe kann mittels Zustellung einer Kopie der Mitteilung an die Anteilsscheinhaber an die E-Mail Adresse fonds@fma-li.li erfolgen.

⁴ Die Veröffentlichung über die Schlusszahlung hat die Währung, den genauen Betrag auf 2 Nachkommastellen und das Valutadatum zu enthalten.

- Bestätigung der Verwahrstelle, dass der OGAW/OGAW-Teilfonds über kein Vermögen mehr verfügt und alle Konten saldiert wurden.
- Nachweis der Löschung des OGAW/OGAW-Teilfonds im Handelsregister (Auszug).
- im Falle der Liquidation/Auflösung eines OGAW-Teilfonds bei Verbleib zumindest eines weiteren OGAW-Teilfonds ist ein Gesuch auf Genehmigung der Änderung der konstituierenden Dokumente (nach Abschluss der Liquidation des OGAW-Teilfonds) einzureichen. Es handelt sich hierbei um eine Änderung der konstituierenden Dokumente, bei dem die Teilfondsbezüge zum liquidierten OGAW-Teilfonds zu entfernen sind. Diese Änderung der konstituierenden Dokumente ist nach der erfolgten Schlusszahlung bei der FMA einzureichen. Die FMA genehmigt die Änderung der konstituierenden Dokumente sobald der Abschlussbericht der Revisionsstelle vorliegt. Wird bei der Änderung der konstituierenden Dokumente ausschliesslich die erforderliche Streichung des/der OGAW-Teilfonds vorgenommen entfällt die entsprechende Gebühr für Änderung der konstituierenden Dokumente.

3.2 Aufsichtsabgaben

Die Abgabepflicht endet nach Art. 30a Abs. 5 FMAG mit der Entlassung aus der Aufsicht. Als Entlassungsdatum gilt das Datum der Löschung aus dem Handelsregister⁵. Die aufgelaufenen Aufsichtsabgaben werden dem Fondsvermögen während der Dauer des Liquidationsverfahrens jährlich bzw. pro rata temporis bis zum o.g. Datum in Rechnung gestellt. Nach dem Eintreffen des Nachweises über die Löschung des OGAW im Handelsregister (Auszug) gemäss Abschnitt 3 dieser Wegleitung erstellt die FMA eine Endabrechnung über die fälligen Aufsichtsabgaben.

Hinweis:

Ab Auflösungsbeschluss bis zur Löschung des OGAW/OGAW-Teilfonds im Handelsregister sind die Berichts- sowie Publikationspflichten weiterhin zu erfüllen. Darüber hinaus bleibt die Pflicht zur Erstellung eines Revisionsberichtes bestehen.

4. Einzureichende Unterlagen und formeller Ablauf bei einer Investmentgesellschaft

In Bezug auf die Auflösung einer Investmentgesellschaft sind zunächst die Punkte 1 bzw. 2 für die Auflösung des Fondsvermögens massgebend. Der Auflösungsbeschluss ist durch die Organe der AGmVK/Europäischen Gesellschaft (SE)/Anstalt zu treffen.

Verfügt die Anlagegesellschaft über kein Fondsvermögen mehr und sind keine Anteile mehr ausstehend, legt die Anlagegesellschaft ihre Bewilligung nach UCITSG bei der FMA zurück. Gem. Art. 361 PGR darf die Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital (AGmVK) nur als Investmentgesellschaft oder Anlagegesellschaft im Sinne des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder des Investmentunternehmensgesetzes betrieben werden. Die FMA interpretiert diese Bestimmung dahingehend, dass sofern das Fondsvermögen liquidiert wurde, die AGmVK entweder aus dem Handelsregister gelöscht werden muss oder eine Umwandlung in eine Aktiengesellschaft (AG) zu erfolgen hat. Erfolgt eine Umwandlung dürfen keine Hinweise mehr auf die Anlagegesellschaft/Investmentgesellschaft mehr bestehen, das heisst, es hat neben dem Rechtsformwechsel auch eine Namensänderung (sofern dieser auf eine bewilligungspflichtige Tätigkeit hinweist) sowie eine Zweckanpassung zu erfolgen.

Der Abschluss des Liquidationsverfahrens erfolgt nach den Vorgaben im Kapitel 3 dieser Wegleitung

⁵ Ist der OGAW/OGAW-Teilfonds nicht im Handelsregister eingetragen, gilt als Entlassungsdatum aus der Aufsicht das Datum der Bestätigung der Depotbank, dass der OGAW/OGAW-Teilfonds über kein Vermögen mehr verfügt und alle Konten saldiert wurden.

Änderungsverzeichnis

Mit der Abänderung vom 23. August 2018 wurde diese Wegleitung um datenschutzrechtliche Bestimmungen (gemäss der Datenschutz-Grundverordnung) ergänzt.

Datenschutz:

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>

Inkrafttreten:

Diese Wegleitung wurde am 1. August 2016 publiziert und findet Anwendung auf alle Liquidationen welche nach dem 1. August 2016 durchgeführt werden. Für Auflösungen, welche vor diesem Zeitpunkt ausgelöst wurden und noch nicht abgeschlossen sind, gilt die Wegleitung mit dem Stand 18. Februar 2016 bzw. September 2012 für die gesamte Dauer des Liquidationsverfahrens.